

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Entsiegelung und Revitalisierung von Brachflächen in Thüringen - Teil II

Der Fragenkatalog soll die Größe der in Thüringen entsiegelten/revitalisierten Flächen klären.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/3690** vom 15. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. September 2022 (Eingang: 5. Oktober 2022) beantwortet:

1. Welche anderen Programme/Förderungen außer "Revitalisierung von Brachflächen" (siehe Teil I der Kleinen Anfrage) gibt es aktuell in Thüringen im Sinne einer Entsiegelung/Renaturierung?

Antwort:

Weitere Programme beziehungsweise Förderungen mit dem konkreten Ziel einer Entsiegelung beziehungsweise Renaturierung bestimmter Flächen werden nicht angeboten.

Die Revitalisierung von Flächen, also die Nachnutzung vorhandener aber brachliegender beziehungsweise untergenutzter Flächen, kann jedoch neben der Fördermaßnahme "Revitalisierung von Brachflächen (REVIT)" (vergleiche Kleine Anfrage 7/3689) auch bei anderen Fördermaßnahmen ein wichtiger Teilaspekt sein und so zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme beitragen. Revitalisierung ist aber nicht mit Entsiegelung beziehungsweise Renaturierung gleichzusetzen.

In der Förderperiode 2007 bis 2013 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) war im Schwerpunkt "Schutz und Verbesserung der Umwelt" ein spezifisches Ziel die Revitalisierung von Brachflächen im Siedlungszusammenhang. In der EFRE-Förderperiode 2014 bis 2020 lag im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung ein Förderschwerpunkt bei der "Revitalisierung von Flächen im Siedlungszusammenhang".

Im Rahmen der Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) kann auch die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegelände (Altstandorte) gefördert werden, wenn mittelfristig eine Belegung absehbar ist.

Im Rahmen der GRW kann auch die Beseitigung von auf den Altstandorten befindlichen Altanlagen sowie von Altlasten förderfähig sein. Allerdings sollen die Altstandorte nach der geförderten Investition einer gewerblichen Nachnutzung zugeführt werden. Das bedeutet, dass sich die Förderung auch auf die

Errichtung von neuen Infrastrukturanlagen erstreckt und dass die Flächen anschließend auch wieder bebaut werden können. Zu den Altstandorten zählen dabei Industrie-, Gewerbe-, Konversions- und Verkehrsbrachflächen.

2. Seit wann gibt es diese Programme/Förderungen (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Die EFRE Förderung zu den in der Antwort zu Frage 1 genannten Förderschwerpunkten gibt es ab der Förderperiode 2007 bis 2013.

Die GRW-Infrastrukturförderung gibt es seit 1990.

3. Welche diesbezüglichen Programme/Förderungen wurden in den Jahren 2010 bis einschließlich 2021 aus welchen Gründen eingestellt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Keine

4. Welche Summe für die in Frage 1 erfragten Programme/Förderungen wurde seit dem Jahr 2010 in den Haushalt eingestellt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
5. Welche Summe wurde jeweils abgerufen (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
6. Welche Flächen in Hektar wurden wo in Thüringen über die in Frage 1 erfragten anderen Programme/Förderungen entsiegelt/beräumt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
7. Welcher Nachnutzung wurden die Flächen zugeführt (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
8. Bei welchen dieser in Frage 1 erfragten entsiegelten Flächen handelte es sich um Ausgleichsflächen zur Kompensation/Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen für welche Eingriffe?
9. Welcher Art waren diese entsiegelten Flächen zuvor (Verkehr, Siedlung et cetera)?

Antwort zu den Fragen 4 bis 9:

Die Fragen 4 bis 9 werden auf Grund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

In der Antwort zu Frage 1 wird bereits darauf hingewiesen, dass keine weiteren Programme beziehungsweise Förderungen mit dem konkreten Ziel einer Entsiegelung beziehungsweise Renaturierung bestimmter Flächen angeboten werden.

Wenn im Rahmen einer größeren Revitalisierungsmaßnahme als Teilmaßnahme einzelne Flächen entsiegelt beziehungsweise beräumt werden, wird dies nicht separat erfasst. Revitalisierungsmaßnahmen zielen auf eine in der Regel bauliche Nachnutzung. Mit Ausnahme der in der Kleinen Anfrage 7/3689 thematisierten Fördermaßnahme "Revitalisierung von Brachflächen (REVIT)" sind Revitalisierungsmaßnahmen in anderen Förderprogrammen nur einer von mehreren Fördertatbeständen, weshalb keine zahlenmäßige Aufteilung der Haushaltsmittel möglich ist.

10. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung zum Umfang der seit dem Jahr 2010 entsiegelten Flächen? Ist es nach Auffassung der Landesregierung nötig, mehr Fläche jährlich als bisher geschehen zu entsiegeln und welche Standorte eignen sich zukünftig in Thüringen diesbezüglich?

Antwort:

Der Umfang der seit 2010 entsiegelten Flächen ist nicht bekannt, weshalb auch keine Bewertung stattfinden kann.

Für eine dauerhafte Entsiegelung beziehungsweise Renaturierung eignen sich insbesondere Standorte, die schon länger keiner Nachnutzung zugeführt werden konnten und für die aufgrund ihrer jeweiligen

Lage, Eignung und Erschließungsbedingungen eine Um- beziehungsweise Nachnutzung als Baufläche nicht absehbar beziehungsweise ein Bedarf auch zukünftig nicht zu erwarten ist. Auch naturschutzfachliche Belange oder die Anpassung an die Folgen des Klimawandels können an bestimmten Standorten eine Renaturierung erfordern.

In Vertretung

Weil
Staatssekretär